



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 5 zum Kreisschreiben über die Betreuungsent- schädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.716.05 d KS BUE

10.24

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen im Zusammenhang mit der Unterscheidung eines Rückfalls während der 18-monatigen Rahmenfrist und einer erneuten Anmeldung nach Ablauf dieser Frist. Er enthält ausserdem Anpassungen im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, welches am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1037.4
1/25 Ein Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit während der 18-monatigen Rahmenfrist eintritt, gilt als neues Ereignis. Der Rückfall besteht in einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, der dazu führt, dass die Voraussetzungen von [Art. 16o EOG](#) erneut erfüllt sind. In einem solchen Fall haben die Eltern erneut Anspruch auf 98 Taggelder; die Rahmenfrist von 18 Monaten beginnt neu zu laufen. Krankheiten, die mit der Hauptkrankheit in Zusammenhang stehen, weil beispielsweise das Immunsystem geschwächt ist, sind keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis.
- 1037.5
1/25 Bei einer erneuten Anmeldung nach Ablauf der 18-monatigen Rahmenfrist ist nicht zu prüfen, ob es sich um einen Rückfall handelt oder nicht. Es handelt sich um einen neuen Fall und die Anspruchsvoraussetzungen sind so zu prüfen, als ob nie eine Betreuungsentschädigung ausgerichtet wurde.
- 1041
1/25 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, der EFTA-Konvention resp. dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.
- 1042
1/25 Die Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind und ein Taggeld oder eine Lohnfortzahlung aus der Schweiz beziehen, erfüllen die Versicherteneigenschaft auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben (Rz 1062 gilt sinngemäss).

1044
1/25

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach [Art. 16n EOG](#) über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.